Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2792

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Drachsler, Dr. Sinn, Dr. Höchst, Adorno, Lemmrich, Wagner und Genossen und Fraktion der CDU/CSU und den Abgeordneten Ramms und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

— Drucksache IV/2417 —

A. Bericht des Abgeordneten Börner

Der von den Abgeordneten Drachsler, Dr. Sinn, Dr. Höchst, Adorno, Lemmrich, Wagner und Genossen und Fraktion der CDU/CSU und den Abgeordneten Ramms und Genossen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — Drucksache IV/2417 — wurde in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. Oktober 1964 an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen und gemäß § 96 der Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der 23. Ausschuß hat die Vorlage in seiner 62. Sitzung am 12. November 1964 eingehend beraten und ihr mit einigen Änderungen einhellig zugestimmt. Er ging dabei von folgenden Überlegungen aus: § 12 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) und Artikel 14 der Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 (RGBl. I S. 1260) regeln die Kosten für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dienen. Diese Bestimmungen, die noch während des Krieges erlassen worden sind, müssen dem Stande der Entwicklung des Straßenverkehrs angepaßt werden. Wie bereits in der Begründung zu dem Antrag ausgeführt wird, ist besonders die Vorschrift des Artikels 14 Abs. 5 der Durchführungsverordnung nicht mehr zeitgemäß. Hierin wird nämlich u. a. bestimmt, daß Signalanlagen in der Regel nur innerhalb geschlossener Ortschaften erforderlich werden und deshalb immer in die Kostenlast der Gemeinden fallen. Diese Regelung ist besonders für kleine Gemeinden untragbar, wenn z. B. Lichtzeichen nur deshalb angebracht werden müssen, weil sich zwei stark befahrene Fernverkehrsverbindungen innerhalb der geschlossenen Ortslage kreuzen.

Der Entwurf geht von der bestehenden Kostenregelung für die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen aus, die auch mit der Aufgabenverteilung der Baulastträger nach den Straßenbaugesetzen des Bundes und der Länder übereinstimmt, und regelt lediglich die Abweichungen entsprechend den heutigen Bedürfnissen neu.

Der Ausschuß billigte den Entwurf und die Übernahme der Kostenregelung in das Straßenverkehrsgesetz, weil die Mittel der Verkehrsregelung, soweit dazu Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dienen, nicht im Polizeirecht der Länder, sondern im Straßenverkehrsrecht des Bundes festgelegt sind.

Der Ausschuß billigte grundsätzlich auch die Bestimmungen des § 5 b Abs. 2 über die Abweichungen der Kostenlast. Er war jedoch der Meinung, daß den Unternehmern der Schienenbahnen nicht auch die Kosten für die Lichtzeichen angelastet werden sollten, die zwar vom Schienenbahnverkehr abhängig sind, jedoch den allgemeinen Straßenverkehr regeln. Er hat deshalb beschlossen, in Absatz 2

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Buchstabe a die Worte „und sonstige vom Schienenverkehr abhängige Lichtzeichen" zu streichen.

Desgleichen hat der Ausschuß beschlossen, daß in § 5 b Abs. 2 Buchstabe b die Worte „und die dazugehörenden Markierungen auf der Fahrbahn" gestrichen werden. Er ist der Auffassung, daß eine zusätzliche Kostenbelastung der Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes über das geltende Recht hinaus unterbleiben sollte, zumal die Fahrbahnmarkierungen an den Haltestellen in der Regel mit den anderen Straßenmarkierungen durchgeführt werden.

Durch Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. April 1964 (BGBl. I S. 305) sind die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs einheitlich geregelt worden. Ferner hat der Bundesminister für Verkehr Richtlinien über die Einrichtung von Nebenstrecken für den Verkehr auf dem übrigen Straßennetz erlassen. Es ist notwendig, für die Kosten solcher Verkehrsregelungen besondere Bestimmungen zu treffen. Der Ausschuß hat daher die Einfügung des Buchstaben f beschlossen, der bestimmt, daß Kosten für eine solche Beschilderung zu Lasten der Baulastträger gehen, deren Straßen durch die Einrichtung der Bedarfsumleitungen und Nebenstrecken entlastet werden.

Die Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erfordert häufig besondere vorbereitende Maßnahmen. Dazu gehören Verkehrszählungen. Deshalb hat der Ausschuß beschlossen, einen neuen Absatz 5 anzufügen, wonach die getroffene Kostenregelung auch die Kosten für die Verkehrszählung umfaßt.

§ 5 übernimmt nicht die Kostenregelung des Reichspolizeikostengesetzes über Verkehrsanlagen, da diese heute zum Straßenbaurecht und nicht zum Straßenverkehrsrecht gehören. Auch die sonst noch im Reichspolizeikostengesetz enthaltenen Bestimmungen haben in der Praxis keine Bedeutung mehr.

Bonn, den 2. Dezember 1964

Börner

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2417 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. November 1964

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß — Vorsitzender

Börner — Berichterstatter

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz auf dem Gebiete des Verkehrsrechts und Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b

(1) Die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der sonstigen vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen Verkehrszeichen und -einrichtungen trägt der Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße, in deren Verlauf sie angebracht werden, bei geteilter Straßenbaulast der für die durchgehende Fahrbahn zuständige Träger der Straßenbaulast. Ist ein Träger der Straßenbaulast nicht vorhanden, so trägt der Eigentümer der Straße die Kosten.

(2) Diese Kosten tragen abweichend vom Absatz 1

a) die Unternehmer der Schienenbahnen für Andreaskreuze, Schranken, Blinklichter mit oder ohne Halbschranken;

b) die Unternehmer im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes für Haltestellenzeichen;

c) die Gemeinden in der Ortsdurchfahrt für Parkuhren, Straßenschilder, Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und Verkehrszeichen für Laternen, die nicht die ganze Nacht brennen;

d) die Bauunternehmer und die sonstigen Unternehmer von Arbeiten auf und neben der Straße für Verkehrszeichen, die durch diese Arbeiten erforderlich werden;

e) die Unternehmer von Werkstätten, Tankstellen sowie sonstigen Anlagen und Veranstaltungen für die entsprechenden amtlichen oder zugelassenen Hinweiszeichen;

f) die Träger der Straßenbaulast der Straßen, von denen der Verkehr umgeleitet werden soll, für Wegweiser für Bedarfsumleitungen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei der Einführung neuer amtlicher Verkehrszeichen und -einrichtungen zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 die Kosten entsprechend den Regelungen des Absatzes 2 ein anderer zu tragen hat.

(4) Kostenregelungen auf Grund kreuzungsrechtlicher Vorschriften nach Bundes- und Landesrecht bleiben unberührt.

(5) Diese Kostenregelung umfaßt auch die Kosten für Verkehrszählungen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten § 12 des Reichspolizeikostengesetzes vom 29. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 688) und Artikel 14 der Verordnung zur Durchführung des Reichspolizeikostengesetzes vom 23. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1260) außer Kraft.